

SATZUNG DES BASKETBALLKREISES KÖLN E.V.

§ 1. Sitz und Wesen des Basketballkreises Kölns

1. Der Basketballkreis Köln e.V. ist gemäß § 1 der Satzung des Westdeutschen Basketball-Verbandes eine eigenständige regionale Untergliederung des WBV. Er ist die Vereinigung aller Mitglieder des WBV, die dem Basketballkreis Köln zugewiesen sind.
2. Sitz des Basketballkreises ist Köln. Er ist beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsregister-Nr. 15245 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.05. und endet am 30.04. des darauf folgenden Jahres.

§ 2. Zweck des Basketballkreises

1. Der Basketballkreis bezweckt die Pflege und Förderung des Basketballsportes in allen Altersklassen, insbesondere soll das Interesse der Jugend am Basketballsport geweckt und gefördert werden.
2. Der Basketballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Basketballkreis ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Mittel des Basketballkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Basketballkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Basketballkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Selbständigkeit des Basketballkreises

1. Der Basketballkreis unterliegt als Untergliederung des WBV den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Basketballbundes, des Westdeutschen Basketball-Verbandes einschließlich der dazu ergangenen Bestimmungen und Zusatzbestimmungen.
2. Darüber hinaus ist der Kreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen des DBB und WBV einschließlich der dazu ergangenen Ordnungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.
3. Die Satzungen und Ordnungen sowie weiteren Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen, die der Basketballkreis Köln im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine, Spielgemeinschaften und deren Einzelmitglieder bindend.

§ 4. Mitgliedschaft im Basketballkreis

1. Mitglied des Basketballkreises kann nur ein Verein werden, der ordentliches Mitglied im WBV ist.
2. Mit der Mitgliedschaft im WBV und der Zuordnung zum Kreisverbandsgebiet wird der Verein Mitglied im Basketballkreis Köln.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im WBV und/oder der Aufheben der Zuordnung des Mitglieds zum Kreisverbandsgebiet endet unmittelbar die Mitgliedschaft im Basketballkreis. Der Austritt aus dem WBV kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB des ordentlichen Mitglieds an die Geschäftsstelle des WBV gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Basketballkreis, sofern sie nicht vorher geltend gemacht wurden. Rückständige Verpflichtungen bleiben bestehen.

5. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Kreistag festgelegt wird. Dieser Betrag, sowie sonstige Abgaben und Bußen sind vom Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird einmal kostenpflichtig gemahnt. Im Rahmen dieser Mahnung wird dem Mitglied eine Wochenfrist ab Zugang der Mahnung zur Zahlung der Summe gesetzt. Im Falle der erneuten Fristversäumnis erfolgt eine Sperre aller Seniorenmannschaften des Mitglieds bis zum Eingang des vollständigen ausstehenden Betrages beim Basketballkreis Köln.
6. Als Rechtsmittel stehen der Widerspruch und die Berufung zur Verfügung.
7. Bei Spielgemeinschaften (SG) wird die SG Träger von Rechten und Pflichten, solange die Trägervereine der SG nicht selbstständig am Spielbetrieb teilnehmen. Nehmen einer oder mehrere Trägervereine zusätzlich am Spielbetrieb teil, bleiben diese Träger von Rechten und Pflichten. Bei nicht am Spielbetrieb teilnehmenden Trägervereinen ruht die Mitgliedschaft. Damit ruht auch die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten.

§ 5. Die Organe des Basketballkreises

Die Organe des Basketballkreises sind:

- a.) der Kreistag
- b.) der Vorstand
- c.) der Jugendtag

§ 6. Der Kreistag

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung des Basketballkreises und wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einladungen haben spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Der ordentliche Kreistag findet alljährlich statt, möglichst nach Abschluss der Kreismeisterschaftsrunden.
2. Der Kreistag setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vertretern der Mitglieder. Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall das in der in § 8 gegebenen Anordnung nächstfolgende nicht verhinderte Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Versammlungsleiter und Protokollführer zeichnen verantwortlich für die Richtigkeit der Niederschrift.
3. Der Gesamtvorstand des Basketballkreises hat vier Stimmen. Jedes Mitglied hat zwei Grundstimmen und für jede Senioren-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen des Basketballkreises bis zum Saisonende des laufenden Spieljahres teilgenommen hat bzw. teilnimmt, je eine weitere Stimme. Ausgenommen sind Mannschaften, die „außer Konkurrenz“ teilgenommen haben. Jeder Delegierte eines Vereins darf höchstens noch ein weiteres Mitglied vertreten.
4. Wahlen und Beschlüsse des Kreistages werden, soweit es die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge, müssen 2 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Vom Vorstand sind erhebliche Anträge, z. B. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Anträge mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zwingend den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu übersenden.
Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand ist innerhalb von sechs Wochen ein außerordentlicher Kreistag einzuberufen.
6. Dringlichkeitsanträge sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zulässig.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Kreises sind unzulässig.

7. Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Kreistag verpflichtet. Die Nichtteilnahme wird mit einer Vereinsstrafe in Höhe von 50 Euro belegt. Als Rechtsmittel stehen der Widerspruch und die Berufung zur Verfügung. Von der Teilnahmepflicht ausgenommen sind Mitglieder, die in der folgenden Saison mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb im Kreis oder WBV teilnehmen.

§ 7. Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Vereins des Basketballkreises Köln ist.
2. Gewählte Personen bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes kann der verbleibende Vorstand dessen Amt kommissarisch besetzen.

Es wurde zu § 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 der Satzung eine „Ausführungsbestimmung Nr. 1“ beschlossen, dass der in ungeraden Jahren stattfindende Kreistag auf Antrag die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes oder Wartes für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl vornehmen kann. (Kreistag vom 13. Juni 2007)

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schiedsrichterwart
 - f) dem Lehrwart
 - g) dem Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder unter a) - c) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes - werden vom ordentlichen Kreistag für zwei Jahre gewählt. Der Jugendwart wird vom Jugendtag für zwei Jahre gewählt.

2. Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall wird er durch das in § 8 angegebene nächstfolgende nicht verhinderte Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist dem Kreistag verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat soviel Stimmen, wie es Vorstandsämter bekleidet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat dem ordentlichen Kreistag für jedes von ihm bekleidete Vorstandsamt einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
5. Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Fachbereich eigenverantwortlich.
6. Die Zuordnung von Aufgaben, die nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich eines Fachwartes fallen, obliegt dem Vorstand.
7. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und ihre Ausschussmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Zur Wahrung der Transparenz werden die geleisteten Aufwandspauschalen im Anhang zum jährlichen Kassenbericht einzeln aufgeführt.

§ 9. Der Jugendtag

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des Basketballkreises Kölns. Er setzt sich zusammen aus den

- Jugendwarten der Vereine bzw. deren Stellvertreter
- Mitgliedern des Jugendausschusses

§ 10. Basketballjugend

Die Jugend des Basketballkreises führt und verwaltet sich eigenständig nach den Bestimmungen der Jugendordnung des DBB, des WBV und des Basketballkreises.

Ihre Organe sind der

- Jugendtag
- Jugendausschuss

Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 11. Der Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom ordentlichen Kreistag für zwei Jahre gewählt. Nicht mehr als zwei Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen demselben Verein angehören. Zuständigkeiten des Rechtsausschusses, Verfahrensweise usw. richten sich nach der DBB-Rechtsordnung, Geldbußen und Disziplinarstrafen nach der WBV-Satzung, dem Strafenkatalog des WBV und des Kreises Köln.
2. Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden führt ein Beisitzer den Vorsitz.

§ 12. Ausschüsse

1. Der Vorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den Sport-, Schiedsrichter-, den Jugend- und den Lehrausschuss unterstützt.
2. Den Ausschüssen stehen die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder vor. Sie sollen aus drei bis fünf weiteren Mitgliedern bestehen.
3. Die Mitglieder für den Sport-, Schiedsrichter- und Lehrausschuss werden vom Fachwart des jeweiligen Ausschusses vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt. Die Wahl des Jugendausschusses wird von der Jugendordnung geregelt.
4. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Ausschüsse wird von deren Mitgliedern in eigener Verantwortung vorgenommen. Im Zweifel entscheidet der Ausschussvorsitzende.

§ 13. Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt den Sportwart bei der Durchführung des Spielbetriebes und bei der Vorbereitung und Durchführung der Turniere auf Kreisebene. Insbesondere erstellt der Sportausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand die Richtlinien über Auf- und Abstieg, Gruppeneinteilung sowie Zahl der Ligen und deren Stärke.

§ 14. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss unterstützt den Schiedsrichterwart bei der Ansetzung der Schiedsrichter für die Senioren- und Jugendlichen, den Belangen der Schiedsrichterausbildung auf Kreisebene, sowie den sonstigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schiedsrichterwesens.

§ 15. Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss unterstützt den Jugendwart bei der Leitung der Jugendangelegenheiten.
2. Der Jugendwart und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Kreisjugendtag gewählt. Der Kreisjugendtag findet in der Regel vor dem Kreistag statt. Für den Jugendtag gelten die Bestimmungen der Satzungen und die Jugendordnung des Basketballkreises Köln.
3. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16. Lehrausschuss

Der Lehrausschuss unterstützt den Lehrwart bei der Durchführung von Trainer- und Fortbildungslehrgängen und bei der Koordinierung entsprechender Lehrangebote mit den Kreismitgliedern.

§ 17. Die Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung werden vom ordentlichen Kreistag zwei Kassenprüfer sowie bis zu zwei Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen weder demselben Verein, noch dem Verein des Kassenwartes, noch dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Kreistag, Kasse und Bücher zu prüfen und das Ergebnis schriftlich dem Kreistag mitzuteilen.

§ 18. Die gesetzliche Vertretung des Basketballkreises

Die gesetzliche Vertretung des Basketballkreises im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Basketballkreis nach innen und nach außen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der Kassenwart sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 2. und des 1. Vorsitzenden aus. Der 2. Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

§ 19. Finanzaktionen des Basketballkreises

Ausgaben müssen den satzungsgemäßen Zwecken dienen. Sie können vom jeweils zuständigen Fachwart im Einvernehmen mit dem Kassenwart bis zu einer Gesamthöhe von EUR 500,- pro Geschäftsjahr selbständig vorgenommen werden. Ausgaben über EUR 500,- bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 20. Auflösung des Basketballkreises

Die Auflösung des Basketballkreises kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreistages beschlossen werden und bedarf zu ihrer Genehmigung einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder. Bei einer Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Basketballkreises Köln fällt das Vermögen an den SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., Ridlerstraße 55, 80339 München, welches er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21. Allgemeines

Regelungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich getroffen sind und auch nicht aus den WBV- und DBB-Satzungen und Ordnungen abgeleitet werden können, trifft der Vorstand nach sportlichen Gesichtspunkten. Besonders einschneidende Maßnahmen sind dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22. Ehrungen

Der Basketballkreis Köln kann durch den Kreistag oder den Vorstand Ehrungen natürlicher oder juristischer Personen vornehmen. Die Ehrenordnung des WBV gilt insoweit entsprechend.

§ 23 Amtliche Mitteilungen

Die amtlichen Mitteilungen des Basketballkreises Köln erscheinen nach Bedarf als „Amtliche Mitteilungen“ in elektronischer Form. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung verbindlich.

§ 24. Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
2. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

§ 25. Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des Basketballkreises Köln folgende Ordnungen, die nicht Bestandteile der Satzung sind:

- Spielordnung
- Jugendordnung
- Schiedsrichterordnung
- die Ausschreibungen

§ 26 Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Näheres regelt die Datenschutzordnung für den Basketballkreis Köln e.V.

§ 27. Änderung der Satzung

Jede Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen des Kreistages.

§ 28. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde mit ihrer Verabschiedung durch den außerordentlichen Kreistag am Dienstag, dem 22.06.2006 im Vereinsheim des GSV Porz beschlossen; geändert durch den ordentlichen Kreistag am 08.07.2010 in der Trainerakademie Köln, sowie am 07.07.2011, 10.07.2013, 06.07.2017, 04.07.2018 und 18.06.2020.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 29. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung getroffen werden.